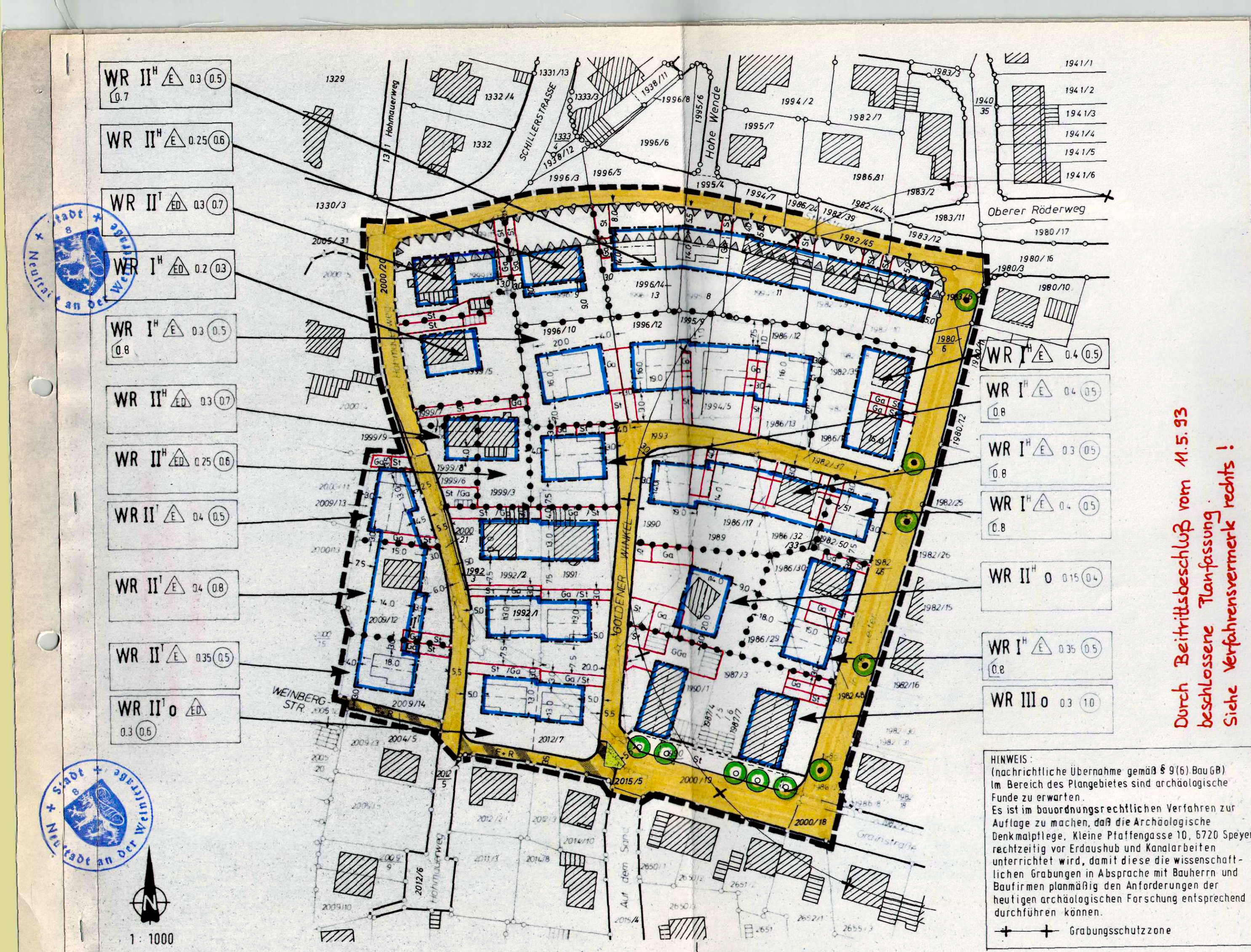




Zeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (PlanZVO 81)

Art der baulichen Nutzung:

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung:

- 0,8 Geschoßflächenzahl (höchstens)
- 0,4 Grundflächenzahl (höchstens)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- I¹ Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (talseitig)
- I^H Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (hangseitig)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

- 0 Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- EO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)
- Öffentliche Parkfläche

Grünfläche:

- Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

- anzupflanzende Bäume (ungefährer Standort)
- zu erhaltende Bäume

Sonstige Festsetzungen:

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (Die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen sind in den Textfestsetzungen genannt). (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- St Flächen für Stellplätze
- Ga Garagen
- Gga Gemeinschaftsgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- bestehende Gebäude
- Kniesockel (Drempel) bis max. 0,7 m zulässig
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Ausgangspunkt: Schnittpunkt der Verlängerung der Ostgrenze Fl.-Nr. 2005/31 mit der Achse der Schillerstraße, Achse Schillerstraße und Stiftstraße bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze Fl.-Nr. 1983/12

Im Osten: Westgrenzen Fl.-Nrn. 1980/16 und 1980/3, Ostgrenzen Fl.-Nrn. 1983/6, 1980/6, 1982/10 und 1986/7 bis zum Kurvenanfangspunkt, Verbindungslinie zum nordöstlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 2652/1

Im Süden: Nordgrenzen der Fl.-Nrn. 2652/1, 2651/2, 2650/2, 2650/1, 2015/4, 2014/10, 2012/3, 2012/2, 2012/5, 2012/6 und 2009/3, Verbindungslinie nach Norden bis zum Grenzpunkt in der Südgrenze Fl.-Nr. 2009/14, Südgrenze Fl.-Nr. 2009/14

Im Westen: Westgrenzen Fl.-Nrn. 2009/14, 2009/12 und 2009/13, Nordgrenze Fl.-Nr. 2009/13 (ca. 11,5 m), Verbindungslinie nach Norden zum nordöstlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 2000/14, Westgrenze Fl.-Nr. 2000/20, Verbindungslinie nach Norden zum Ausgangspunkt

- II.**
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 14.11.1989 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am ..27.4.1990... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom 11.02.92 nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am ..29.09.92..... angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am ..11.03.92.... in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom ..23.03.92.. bis einschließlich ..28.4.92.... öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 5... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ..29.09.92.... Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ..09.10.92.... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
 - Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.
 - Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am ..29.09.92...

Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Walter
Oberbürgermeister

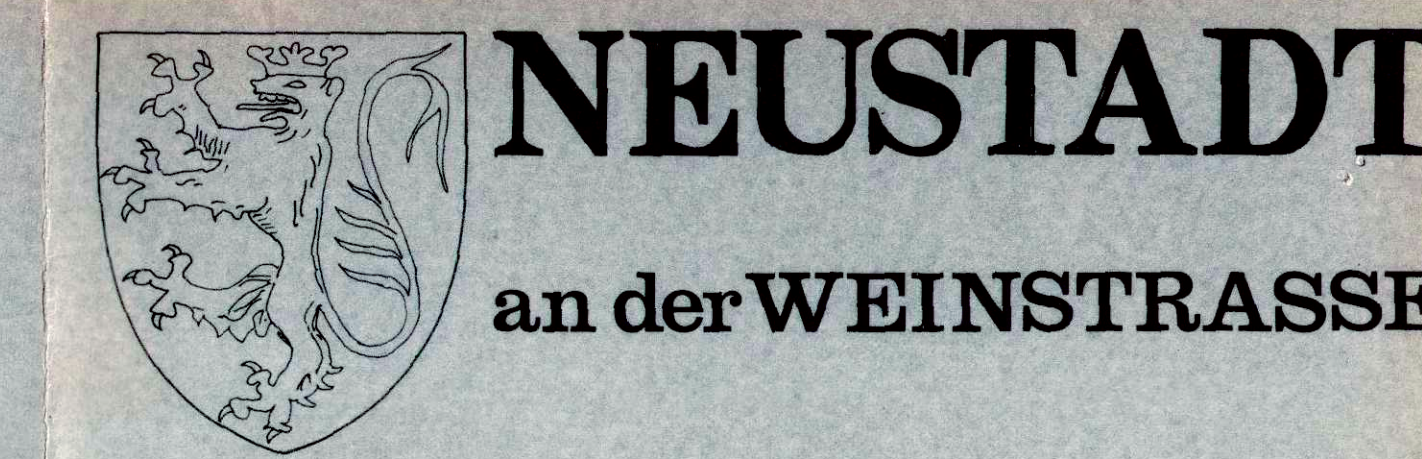
- III.** Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)
- Den im Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 25.03.93 festgelegten Maßgaben ist der Stadtrat durch Beschluß vom 11.05.93 beigetreten.
- Neustadt an der Weinstraße, den 19.05.93
STADTVERWALTUNG
Dr. Walter
Oberbürgermeister

- IV.** Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt

Neustadt an der Weinstraße, 19.05.93
STADTVERWALTUNG
Dr. Walter
Oberbürgermeister

- V.** Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am ..29.09.93.... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, 29.09.93
STADTVERWALTUNG
Dr. Walter
Oberbürgermeister



Bebauungsplan

IM GRAIN TG. GOLDENER WINKEL

Stadtbezirk Nr. 24

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03-NUV-01/259
Neustadt an der Weinstraße, den 25. März 1993
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Michael Landweiser